

RS Vwgh 1993/12/16 92/16/0065

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.12.1993

Index

yy41 Rechtsvorschriften die dem §2 R-ÜG StGBI 6/1945 zuzurechnen sind
32/06 Verkehrsteuern

Norm

KVG 1934 §2 Z3 litb;

Beachte

Besprechung in ÖStZ 1996/3, S 44-47;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/11/18 93/16/0104 4

Stammrechtssatz

Die unverzinsten Hingabe einer Darlehensvaluta ist als die Überlassung eines Gegenstandes zur Nutzung anzusehen; dieser Nutzung steht im Falle der Unverzinslichkeit keinerlei Gegenleistung gegenüber; der Rückzahlungsanspruch des Darlehensgebers ist, wie schon der BFH (21.1.1979, ZI II R 46/77, BStBl 1978/II 382) erkannt hat, kein Entgelt für die Nutzungsüberlassung des Kapitals.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992160065.X06

Im RIS seit

04.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>